

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht  
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Kiessandtagebau Flemmingen II- Nachtarbeit“ nach § 5 Absatz. 2  
UVPG**

**Vom 23. Februar 2023**

Die Kieswerke Flemmingen GmbH, Flemmingener Weg 1 in 09322 Penig / Niedersteinbach, hat mit Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes vom 28. Oktober 2022 die Allgemeine Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anl. 3 UVPG für das Vorhaben „Kiessandtagebau Flemmingen - Nachtarbeit“ beim Sächsischen Oberbergamt beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben wurde durch Beschluss vom 11. Oktober 2000 planfestgestellt und zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 14. Dezember 2020 geändert.

Gegenstand der Vorhabensänderung sind neu beantragte Betriebszeiten für die Kiesgewinnung im Kiessandtagebau Flemmingen II durchgängig von Sonntag 22:30 Uhr bis Samstag 14: 00 Uhr.

Der bisherige Planänderungsbeschluss legte die Betriebszeiten für den Kiesabbau auf werktags von Montag bis Sonnabend jeweils von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr fest.

Mit Antrag des Hauptbetriebsplanes vom 28. Oktober 2022 wurde eine gutachterliche Schallimmissionsprognose vorgelegt.

Demnach unterschreiten die durch den Betrieb im Kiessandtagebau Flemmingen erwarteten Beurteilungspegel zur Nachtzeit die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um mindestens 14 dB(A). Es ist auch nicht davon auszugehen, dass kurzfristige Pegelspitzen die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) i. V. m. Nr. 15.1 der Anlage 1 zum UVPG und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 bis 10 UVPV-Bergbau zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes vom 28. Oktober 2022 (Ingenieurbüro Galinsky & Partner GmbH)
- Bewertung der zu erwartenden Geräuschimmissionen zur Nachtzeit im Einwirkungsbereich des Kiessandtagebaus Flemmingen vom 18.10.2016 (Ingenieurbüro Ulbricht GmbH)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Durch die Ausdehnung der Betriebszeiten (Nachtarbeit) der Kiesgewinnung im Kiessandtagebau Flemmingen II wird die Gesamtkonzeption des Vorhabens nicht geändert.

Im Rahmen der beantragten Änderung des Vorhabens werden keine in der UVPV-Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte erreicht bzw. überschritten.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Bewertung der zu erwartenden Geräuschemissionen vorgelegt, die belegt, dass durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie anderer Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig i. S. v. § 7 UVPG angesehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, zugänglich zu machen und können im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 23. Februar 2023

**Sächsisches Oberbergamt**

**Dr. Falk Ebersbach**

**Referatsleiter**